

44. Worin besteht der wesentliche Unterschied der im Allgemeinen Landrechte XI. I. Tit. 17 Abschn. 3 normierten Gesellschaften und der erlaubten Privatgesellschaften im Sinne des Allgemeinen Landrechtes XI. II. Tit. 6?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. April 1886 i. S. L. Fr. & Co. (Rl.) w.  
H. S. (Bekl.) Rep. I. 52/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat bereits (in zwei Urtheilen, in welchen innere Gesellschaftsrechte den Gegenstand des Rechtsstreites bildeten, nämlich in dem auszugsweise unter Nr. 23 des 9. Bandes S. 107 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckten Urtheile Rep. I. 159/83 und in dem Urtheile Rep. I. 160/83) kargelegt, worin der wesentliche Unterschied zwischen den im dritten Abschnitte des 17. Titels im I. Teile des Allgemeinen Landrechtes normierten Gesellschaften (welche im weiteren Verlaufe des gegenwärtigen Urtheiles der Kürze wegen als „Sozietäten“ bezeichnet werden) und den „erlaubten Privatgesellschaften“ im Sinne des Tit. 6 XI. II jenes Gesetzbuches bestehe. Die dort entwickelten Grundsätze sind in dem vor-

liegenden Falle (unter Erwägung der inzwischen in der Doktrin des preußischen Rechtes über diese Materie stattgefundenen Erörterungen) einer nochmaligen Prüfung unterzogen und auf Grund dieser Prüfung aufrecht erhalten worden. Nach diesen Prinzipien liegt der Springpunkt der Unterscheidung in dem verschiedenen Wesen des Endzweckes, d. h. des den Charakter bestimmenden Hauptzweckes jener beiden Gesellschaftsarten. Besteht der gemeinschaftliche Endzweck, zu dessen Verwirklichung durch Vereinigung von wirtschaftlichen Wert besitzenden Mitteln (Geldern, Sachen, persönlichen Leistungen) sich mehrere Personen durch einen (nach den in dieser Beziehung maßgebenden Normen formell gültigen) Vertrag verbunden haben, in der Förderung eines für die Verbundenen qualitativ gleichartigen privaten Vermögensinteresse (mag dieses Interesse bestimmt sein als Erwerb von Vermögensobjekten zu gemeinschaftlichem Eigentume der Verbundenen, oder als Förderung irgend eines anderen Privatvermögenszweckes, welcher für die verbundenen Personen durch die Gesellschaft erzielt werden soll), so liegt eine Sozietät vor; es sei denn, daß eine im allgemeinen zur Verwirklichung eines solchen Vermögenszweckes gegründete Gesellschaft, im Falle des Hinzutretens bestimmter eigenartiger Momente (sei es durch das Allgemeine Landrecht selbst, sei es durch spätere preußische Landesgesetze, sei es reichsgesetzlich) besonderen Normen unterstellt ist, welche die Anwendung der Bestimmungen des dritten Abschnittes im 17. Titel des I. Teiles des Landrechtes ausschließen.

Ist dagegen der Endzweck einer (sei es nun durch Vertrag gegründeten, sei es nach den maßgebenden Normen sonst gültig bestehenden) Verbindung mehrerer Individuen nicht die Förderung des Privatvermögensinteresse der Verbundenen (wenn auch das Privatvermögen derselben durch eine solche Verbindlichkeit nebensächlich affiziert werden mag), sondern ein sogenannter objektiver oder immaterieller, d. h. ein mit dem gemeinen Wohle in Einklange stehender Endzweck anderer Art als ein Privatvermögenszweck, so liegt eine „erlaubte Privatgesellschaft“ im Sinne der §§. 1. 2. 11—15, 21 A.L.R. II. 6 vor; es sei denn, daß die Verbindung durch ausdrückliche Genehmigung oder Privilegium des Staates in die Klasse der privilegierten Gesellschaften im Sinne der §§. 22—24 desselben Titels eingereicht oder (in Betracht der Existenz ihres fortdauernden gemeinnützigen Endzweckes infolge ausdrücklicher Verleihung durch Verfügung der gesetzlich zuständigen Organe des

Staates oder durch von selbst wirkende Gesetzesbestimmung oder durch, aus der geschichtlichen Entwicklung ersichtliche unzweifelhaft konkludente Anerkennung der betreffenden Rechtsstellung seitens des Staates) mit den Rechten der Korporationen und Gemeinden im Sinne der §§. 25—202 desselben Titels versehen ist.

Die Gliederung derjenigen Formen, in welchen sich der für das Gesellschaftsverhältnis maßgebende Wille vermittelt und die Vertretung der Gesellschaft geregelt wird, war nicht für ein zuverlässiges Kriterium des Unterschiedes zwischen den Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften zu erachten.

Auch wenn diese Momente durch Gesellschaftsvertrag so geregelt wären, wie durch das Gesetz bei Korporationen, würde, im Falle der Endzweck der durch jenen Vertrag gegründeten Gesellschaft ein Privatvermögenszweck der Gesellschafter wäre, zu verneinen sein, daß diese Gesellschaft eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne des A. R. N. II. 6 sei. Die vorstehend in ihrem Ergebnisse gekennzeichnete Gesetzesauslegung gründet sich in bezug auf die Annahme des wesentlichen Unterschiedes des Endzweckes der Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften erstens auf den Inhalt der Bestimmungen des dritten Abschnittes im 17. Titel des I. Teiles und des sechsten Titels im II. Teil des Allgemeinen Landrechtes, namentlich auf die charakteristische Fassung der Begriffsbestimmungen in dem §. 169 des ersterwähnten Abschnittes und der §§. 1. 2 im Zusammenhange mit den §§. 3—10 des letzterwähnten Titels. In der Begriffsbestimmung des §. 169 a. a. O. werden die Gesellschafter als Personen (d. h. als Subjekte von Privatvermögensrechten) bezeichnet, in der Begriffsbestimmung der §§. 1. 2 A. R. N. II. 6 nach einer Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Natur als „Mitglieder des Staates“. In jenem §. 169 wird betont die Vereinigung wirtschaftlichen Wert besitzender Mittel zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes, in diesen §§. 1 und 2 die Verbindung der Mitglieder des (nicht privatvermögensrechtlichen) Staatsverbandes zu einem besonderen Verbands im Staate behufs Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes, von welchem die immaterielle Eigenschaft seines „Bestehenkönnens mit dem gemeinen Wohle“ hervorgehoben wird, wie denn auch das Übergewicht dieser Beziehung in der Bezeichnung „erlaubte Privatgesellschaften“ zu Tage tritt.

Die Gesetzesauslegung des Gerichtshofes gründet sich ferner auf

das System des Gesetzbuches. Der I. Teil des Allgemeinen Landrechtes, in welchem die Normen für die Sozietäten unter der Überschrift:

„Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen“

als dritter Abschnitt desjenigen Titels, welcher die Überschrift:

„Von gemeinschaftlichen Eigentume“

trägt, eingegliedert sind, setzt die Normen für die Rechtsverhältnisse der abstrakten Privatvermögensrechtssubjekte als solcher (der Personen), während in dem zweiten Teile geregelt sind die Rechtsverhältnisse, deren Eigentümlichkeit bestimmt wird durch die Existenz sittlicher Institutionen, das gemeine Wohl intensiv berührender, der bürgerlichen Gesellschaft und dem öffentlichen Rechtsleben angehörender, oder mit demselben in inniger Beziehung stehender Gliederungen, namentlich die Rechtsverhältnisse in der Familie (einschließlich des Rechtsverhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde), die Rechtsverhältnisse innerhalb solcher Verbindungen von Mitgliedern des Staates, welche einen fortdauernden gemeinnützigen Endzweck verfolgen und deswegen nach dem Willen des Staates als selbständige Rechtssubjekte bestehen, oder welche doch bestimmt sind, Endzwecke zu realisieren, die mit dem gemeinen Wohle bestehen können und zugleich ihren Schwerpunkt nicht in Privatvermögensinteressen besitzen, während solche Verbindungen, deren Endzweck der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft, ganz unzulässig sind und (ebensowohl als Gesellschaften, welche vom Staate verboten wurden, weil sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig erschienen) gar keine Rechte (weder gegen ihre Mitglieder noch gegen andere) besitzen; die Rechtsverhältnisse, welche in ihrer bestehenden Eigenart beeinflusst sind durch die Sonderung der bürgerlichen Gesellschaft in bestimmte geschichtlich entwickelte Stände, sowie dadurch, daß während der geschichtlichen Entwicklung jeder dieser Stände bestimmte, für das gemeine Wohl wesentliche Beschäftigungen vorzugsweise gepflegt und die durch diese Beschäftigungen in das Leben getretenen Verhältnisse ausgebildet hat (von welchem Gesichtspunkte aus in dem Titel „vom Bauerstande“ die Normen für die Dorfgemeinden und das Verhältnis der Gutsherrschaften zu den Gutsunterthanen, in dem Titel „vom Bürgerstande“ das Städterecht, das Recht der Handwerker, der Künstler, Fabrikanten und Kaufleute, einschließlich des Handelsgesellschaftsrechtes, des See- und Ver-

sicherungsrechtes, das Recht der Transportunternehmungen zu Lande in gewisser Umgrenzung gegeben sind), die Rechtsverhältnisse der Beamten, das Kirchenrecht, das Schulrecht, ferner mannigfache Verhältnisse, in denen der Staat selbst, teils als Inhaber von eigenartigen Vermögensrechten in Betracht kommt, teils gewisse in seinem Wesen begründete Rechte und Pflichten gegen seine Unterthanen ausübt (beispielsweise auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes und des Armenrechtes das Recht und die Pflicht, für diejenigen zu sorgen, welche für sich selbst zu sorgen nicht imstande sind, oder sich ihren Unterhalt weder selbst verschaffen, noch denselben von anderen Privatpersonen verlangen können); schließlich durch Ausübung der bürgerlichen, Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und Setzung der Normen des materiellen Strafrechtes das Recht und die Pflicht, für die Sicherheit seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Personen und ihrer Rechte, namentlich auch ihrer Ehre zu sorgen.

Daß die Gliederung derjenigen Formen, in welchen der für das Gesellschaftsverhältnis maßgebende Wille sich vermittelt und die Vertretung der Gesellschaft geregelt wird, kein zuverlässiges Kriterium für den Unterschied der Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften abgeben kann, folgt aus der Freiheit in der Ordnung dieser Beziehungen, welche gemäß §§. 186. 206. 209. 210 A.R.N. I. 17 und §. 11 II. 6 für beide Arten von Gesellschaften besteht.

In Förster-Eccius (Preussisches Privatrecht, 4. Aufl.) wird der Ausführung beigestimmt, daß gegen Annahme einer Sozietät nicht entscheide, daß der Sozietätsvertrag die Formen, in welchen sich der im Gesellschaftsverhältnisse maßgebende Wille vermittele, in ähnlicher Weise regelt, wie solches im Gesetze für Korporationen geschehen sei; dagegen wird in diesem Werke ausgeführt, es lasse sich nicht annehmen, daß eine dem sechsten Titel des Landrechtes zu unterstellende Gesellschaft anderweitige objektive Zwecke als privatrechtliche Vermögensinteressen der Einzelnen verfolgen müsse. Auch seien keinesweges alle Gesellschaften mit solchen vermögensrechtlichen Zwecken dem 17. Titel des I. Teiles des Landrechtes zu unterstellen, sondern nur solche Gesellschaften, bei denen wirtschaftliche Werte vergemeinschaftlich würden, um durch Erhaltung und Umgestaltung dieser Werte gemeinsames Eigentum der Sozien am erzielten Wertsteile zu begründen. Wo es sich nicht um Erlangung eines allen Sozien gemeinschaftlichen vermögensrechtlichen

Erwerbes handele, der Zweck vielmehr darin bestehe, durch die Gemeinschaft gewisse Vorteile für die Einzelnen zu erreichen, die nicht gemeinsam werden sollten, wie z. B. bei den sogenannten Wirtschaftsgenossenschaften, sei eine Sozietät nicht vorhanden. Darin ändere auch nichts, daß die erstrebten Vorteile aller Genossen gleichartige seien.

Das Argument, welches aus der Stellung des sechsten Titels im zweiten Teile des Landrechtes dafür entnommen werde, daß die letzterem Titel zu unterstellenden Gesellschaften anderweitige objektive Zwecke verfolgen müßten, als privatrechtliche Vermögensinteressen der Einzelnen, „verliere sofort jede Bedeutung, wenn man sich erinnere, daß in dem Entwurfe des Allgemeinen Gesetzbuches sich das Gesellschaftsrecht im ersten Teile, dem Personenrechte, befand und durch Bestimmungen eingeleitet wurde, die klar zeigen, daß alle Möglichkeiten der Assoziation hier in Betracht gezogen werden“.

Mit dieser Ausführung steht es in engem Zusammenhange, daß in dem genannten Werke nach dem Allgemeinen Landrechte die im 17. Titel des I. Teiles dieses Gesetzbuches geregelten Gesellschaften gewissen Vorschriften des 6. Titels des II. Teiles jenes Gesetzbuches (als Regelvorschriften für alle Gesellschaften, die mit irgend welchem fest bestimmten Zwecke begründet seien, falls nicht der zunächst entscheidende Sozietätsvertrag etwas anderes feststelle) unterstellt werden.

Vgl. Förster-Eccius 4. Aufl. Bd. 4 §. 281 und Bd. 2 §. 143.

Das Reichsgericht hat schon wiederholt sich dagegen wenden müssen, daß bei Interpretation von Reichsgesetzen, namentlich der Reichsjustizgesetze, der Inhalt von legislativen Vorarbeiten, sowie der Motive oder Begründungen zu Entwürfen der Gesetze, ein entscheidendes Gewicht beigemessen werde gegenüber den Konsequenzen der Fassung und systematischen Gliederung des auszulegenden gegebenen Gesetzes. Die in den betreffenden Urteilen entwickelten Gesichtspunkte treffen zugleich die vorstehend mitgeteilte Ausführung in dem benannten Werke, durch welche das Argument, welches für den Unterschied der Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften aus der Stellung des sechsten Titels im zweiten Teile des Landrechtes von dem Reichsgerichte geltend gemacht wird, sofort jede Bedeutung verlieren soll, wenn man sich an das System des Entwurfes zum Allgemeinen Gesetzbuche und an die einleitenden Bestimmungen desjenigen Titels in jenem Entwurfe erinnere,

welcher als Vorarbeit für die Bestimmungen des sechsten Titels des zweiten Teiles des Allgemeinen Landrechtes erscheine.

Nicht das System des Entwurfes eines Allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten und der Sinn, welcher etwa (bei Interpretation dieses Entwurfes) den Bestimmungen eines in demselben enthaltenen Titels (in Erwägung ihrer Eingliederung in dieses System und des Inhaltes im Entwurfe enthaltener einleitender Bestimmungen des betreffenden Titels) beizumessen sein mag, ist von Bedeutung für die Ermittlung des Sinnes der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, sondern das (von dem Systeme jenes Entwurfes grundverschiedene) System des gegebenen Gesetzes, in Verknüpfung mit dem Inhalte der innerhalb dieses Systemes miteinander in Beziehung zu stehenden Gesetzesstellen.

In bezug auf die nach dem Willen des Landrechtes wesentliche Natur des Endzweckes einer Sozietät könnte eine (gerade auf das System dieses Gesetzbuches sich berufende) Begründung der Interpretation, daß der durch die Vereinigung der von den Sozien hergegebenen Mittel zu verwirklichende gemeinschaftliche Endzweck in dem Erwerbe von, in gemeinschaftlichem Eigentume der Sozien stehenden Objekten bestehen müsse, gewichtiger erscheinen; nämlich die Folgerung der Wichtigkeit einer solchen Auslegung aus der Überschrift des 17. Titels in dem ersten Teile:

„Von gemeinschaftlichen Eigentume“

sowie aus der Überschrift des dritten Abschnittes in diesem Titel:

„Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.“

Die Existenz dieser Überschriften besitzt indessen ein geringeres Gewicht, als das Gewicht der oben für die weitere Ausdehnung des Kreises der Sozietäts-Endzwecke entwickelten Gründe. Es ist dabei zu erwägen, daß in der gesetzlichen (im §. 169 A.L.R. I. 17 gegebenen) Definition des Sozietätsvertrages die für den Begriff wesentliche Vereinigung der in dem Vermögen, Gewerbe, Dienstleistungen der Sozien bestehenden Mittel ausdrücklich hervorgehoben wird, und daß schon durch die Vereinigung der Mittel eine Gemeinschaft durch Vertrag entsteht, und zwar bei den vereinigten Mitteln, welche in dem ausgedehnten Sinne des preussischen Gesetzbuches Gegenstand des Eigentumes sein können, gemeinschaftliches Eigentum an diesen vereinigten Mitteln, während die in jener Definition enthaltenen Worte „eines gemeinschaftlichen End-

zweckes“ nichts von einer Beschränkung auf den Erwerb zu gemeinschaftlichem Eigentum enthalten. Dabei mag berührt werden, daß in der ursprünglichen Fassung der Begriffsbestimmung des Societätsvertrages bei den Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrechte statt der im Gesetzbuche stehenden Worte:

„zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes“  
 gesagt war:

„zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Eigentumes“,  
 und daß, nachdem Suarez vorgeschlagen hatte, statt letzterer Worte zu setzen:

„zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Vorteiles“

keine dieser beiden engen Fassungen in das Gesetz aufgenommen ist, sondern die (schon in dem mit der Vorerinnerung des Großkanzlers v. Carmer vom 30. April 1787 durch Druck veröffentlichten II. Teil des Entwurfes eines Allgemeinen Gesetzbuches in dem §. 88 Abschn. III der Abt. III Tit. XIV sich vorfindende) Fassung:

„Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Teil, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes vereinigen, wird ein Gesellschaftsvertrag genannt.“

Diese Entwicklung der Begriffsbestimmung kann als eine (wenn auch nur adminikulierende) Anzeige dafür herangezogen werden, daß die Beschränkung des gemeinschaftlichen Endzweckes auf den Zweck des Erwerbes eines gemeinschaftlichen Eigentumes dem Gesetzeswillen nicht entspricht.

In einem, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 27 S. 108—146 abgedruckten Aufsatze:

„Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach Allgemeinem Landrechte und heutigem preussischen Rechte“

gelangt der Verfasser, Dr. Rosin, zu dem Ergebnisse, daß nach heutigem preussischen Rechte der auf vermögensrechtliche Verhältnisse gerichtete Endzweck keinen Grund bieten könne, korporative Gesellschaften aus dem Rahmen der erlaubten Privatgesellschaft auszuschließen. Nicht die Natur des Gesellschaftsendzweckes, als eines vermögensrechtlichen oder immateriellen, sondern das Gebundensein an Individuen oder die



über das Individuum sich erhebende korporative Tendenz und Organisation sei nach heutigem preußischen Rechte für den Unterschied der Sozietäten und der erlaubten Privatgesellschaften entscheidend. Dabei sagt der Verfasser selbst (S. 144. 145), daß „ohne Zweifel nach der Anschauung des Gesetzbuches die Gesellschaften im Allgemeinen Landrechte Tit. II Ll. 6 andere, als auf dem Vermögensgebiete liegende Zwecke, die Sozietäten in Ll. I Tit. 17 aber materielle Zwecke verfolgen, unter denen der Erwerbzweck nur thatsächlich in erster Reihe stehe“.

Die schon in der Überschrift des erwähnten Aufsatzes hervortretende Annahme einer, die Grundprinzipien des Landrechtes ändernden Entwicklung der Normen des in dem räumlichen Geltungsgebiete jenes Gesetzbuches bestehenden Rechtes über die Korporationen und Gesellschaften, insbesondere in bezug auf den Unterschied der Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften, sodaß man in dieser Materie dem Landrechte ein heutiges preußisches Recht entgegensetzen könnte, ist eine nicht haltbare. Spätere preußische und Reichsgesetze haben unter Festsetzung ganz bestimmter Voraussetzungen von den Normen des Landrechtes abweichende Normen für solche Gesellschaften, bei welchen jene Voraussetzungen vorliegen, festgesetzt. Abgesehen von den durch die Existenz jener bestimmten Voraussetzungen fest umgrenzten Gesellschaftsgruppen, beruht das Gesellschaftsrecht (namentlich das Recht der Sozietäten und erlaubten Privatgesellschaften), noch heute in dem räumlichen Geltungsgebiete des Landrechtes lediglich auf den ursprünglichen (in keiner Weise geänderten) Prinzipien des Landrechtes. In dem Geltungsgebiete des Gesetzes darf, solange das Gesetz besteht, nur dessen Auffassung (d. h. der Gesetzeswille, dessen Inhalt eine bestimmte Willensrichtung offenbart) herrschen. Erheischt die Fortentwicklung der Lebensverhältnisse die Schöpfung anderer Rechtsnormen als der bestehenden, so kann dem Übelstande der Unzulänglichkeit der letzteren nur durch neue Gesetze, nicht aber durch doktrinale Versuche abgeholfen werden, welche die in dem bestehenden Gesetze bestimmten Unterschiede zwar als in dem Gesetze gewollt anerkennen, aber (mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Lebens) beseitigen, und an deren Stelle Unterschiede einführen wollen, welche das Gesetz nicht gewollt hat. Dernburg hat sich in der letzten Ausgabe seines Lehrbuches des preußischen Privatrechtes Bd. 1 §. 59 und Bd. 2 §. 215 den Ausführungen Rosin's angeschlossen. Dagegen

haben (in dem praktischen Ergebnisse in Einklang mit der oben entwickelten Auslegung des Landrechtes) bereits der vierte Senat des preußischen Obertribunales in seinem (S. 160—164 des 69. Bandes der Entscheidungen des Geheimen Obertribunales abgedruckten) Urteile vom 25. März 1873 (durch welches das in dem 17. Bande der Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes S. 106—110 abgedruckte Erkenntnis des Appellationsgerichtes zu Raumburg vom 28. September 1872 auf Revision und von derselben nachgezogene Nichtigkeitsbeschwerde bestätigt wurde) einen nicht in das Genossenschaftsregister eingetretenen Vorschußverein, sowie das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg laut Urteil vom 28. April 1875 (abgedruckt in dem 22. Bande der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht S. 400—407) in einem nach den Prinzipien des preußischen Allgemeinen Landrechtes zu entscheidenden Rechtsstreite einen nicht in das Genossenschaftsregister eingetragenen Konsumverein für eine Gesellschaft im Sinne des dritten Abschnittes des siebzehnten Titels im ersten Teile des Landrechtes erachtet.“